

**Textliche Festsetzungen**  
**zum Bebauungsplan Jülich-Mersch Nr. 5 „Moesges End“**  
(Rechtskraft: 16.06.2002)

**1. Planungsrechtliche Festsetzungen**

**1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

- Im Mischgebiet sind die in § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 BauNVO aufgeführten Anlagen und Einrichtungen nicht zulässig.

**1.2 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

- Bauliche Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

**1.3 Höhenlage und Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB und § 16 Abs. 3 und 4 BauNVO)**

- Die maximale Firsthöhe beträgt 9,65 m und bezieht sich auf die Höhe der anschließenden öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen in der Mitte des Firstes.
- Die minimale Firsthöhe beträgt 7,65 m und bezieht sich auf die Höhe der anschließenden öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen in der Mitte des Firstes.
- Die maximale Traufhöhe beträgt 4,25 m und bezieht sich auf die Höhe der anschließenden öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen in der Mitte der Traufe.
- Die minimale Traufhöhe beträgt 3,25 m und bezieht sich auf die Höhe der anschließenden öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen in der Mitte der Traufe.
- Als Geländeoberfläche wird die Höhe der jeweils angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt.

**1.5 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

- Innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind Bereiche mit der Zweckbestimmung Sportplatz sowie Bereiche mit der Zweckbestimmung Sportplatz/Festplatz vorgesehen.